

fortbestehen, weil sie sonst viele Meilen weiter fahren müßten. Hier trat der vom Hrn. Antragsteller bemerkt gemachte Zweifel ein.

Prinz Johann: Mir scheint der Antrag nicht in das Gesetz zu gehören; ich glaube, daß der Mahlzwangsberechtigte den Mahlzwang jederzeit ohne Entschädigung aufgeben könne. Diese Frage würde also das Gesetz nicht alteriren. War es vorher erlaubt, den Mahlzwang aufzugeben, so dürfte es auch nach Einführung des Gesetzes unbenommen sein. Es scheint mir daher nicht rathsam zu sein, in das Gesetz Etwas aufzunehmen. Das Gesetz selbst ändert hier Nichts, die Rechte des Zwangsberechtigten leiden auf keine Weise Eintrag.

Graf Hohenthal: Was Se. Königl. Hoheit angeführt haben, dem muß ich widersprechen, denn am Ende der Paragraphe steht: die zwangsberechtigten Mühlenbesitzer können die Zwangspflichtigen nicht durch Provokation nöthigen. Der Berechtigte kann nicht zur Aufhebung ohne Entschädigung genöthigt werden.

Referent v. Carlowitz: Der letzte Satz der Paragraphe ist unbedingt nothwendig. Es ist der ganze Inhalt der Paragraphe nur der, daß bei dem Mahlzwange die Provokation nicht gegenseitig sein, sondern daß sie nur den Verpflichteten freistehen solle. Dieser Grundsatz ist auch nicht angefochten worden, und so müßte ich mich für Erhaltung des letzten Satzes durchaus verwenden.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich glaube, daß es nicht nothwendig sei, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Es ist hier bloß davon die Rede, daß die Aufhebung des Mahlzwanges nur gegen Entschädigung von Seiten des Zwangspflichtigen eintreten soll. Ob nun der Berechtigte dieses Verhältniß auflösen könne, das wird allemal auf den einzelnen Fall ankommen, der vorliegt. Im Allgemeinen wird wohl anzunehmen sein, daß Jemand auf sein Recht verzichten könne. Allein hier müßte das Recht ein solches sein, dem eine Verpflichtung zu einer Gegenleistung nicht beiwohnte. Also die Frage, ob jenem Rechte eine gewisse Verpflichtung beiwohne, die kann man bloß bei dem einzelnen gegebenen Falle ermessen. Es wird wohl kaum viele solche Fälle geben, doch können hin und wieder einige vorhanden sein. Mithin kann das nicht süglich unter ein allgemeines Gesetz gestellt werden; man müßte denn wieder auf die einzelnen Fälle hinweisen. Wo die Aufhebung des Mahlzwanges von dem Berechtigten ohne Anspruch auf Entschädigung beabsichtigt wird, so daß er über seine Mühle ganz frei disponiren will, wird es allemal darauf ankommen, ob Derjenige, der darin hat müssen mahlen lassen, zugleich ein gewisses Recht darauf erlangt hat.

Graf Hohenthal: Ich erkläre mich durch die eben gegebene Erläuterung für beruhigt.

Bürgermeister Schill: Der Antrag des geehrten Herrn Antragstellers bezweckt jedenfalls nur, den Chikanen, um mich so auszudrücken, Maß und Ziel zu setzen. Es ist jetzt in unsern Fabrikgegenden ein häufiger Fall, daß die Wasserkraft nicht mehr zu Betreibung von Mahlmühlen angewendet wird, son-

dern daß sie zu Betreibung von Maschinen benutzt werden soll, und es kommt da der Fall vor, daß die Verpflichteten das Aufgeben der Mahlgerechtigkeit zu verhindern gesucht haben, um keine Fabrik im Orte zu bekommen, ohne daß man sagen könnte, sie würden einen wesentlichen Nachtheil erleiden, wenn eine Mühle eingegangen wäre. Das scheint jedenfalls der geehrte Antragsteller vor Augen gehabt zu haben, und da jetzt namentlich den Verpflichteten die Befugniß zuerkannt wird, von ihrer Verpflichtung sich frei zu machen, so wünscht er auf der andern Seite, daß dem Berechtigten eine gleiche Berechtigung zu Theil werde. Bei den meisten Zwangsmühlen werden gewisse Verträge da sein, und es ist, wie bereits bemerkt worden, allemal neben der Verpflichtung, welche die Verpflichteten auf sich haben, auch noch die Verpflichtung des Besitzers vorhanden, den erforderlichen Mehlbedarf zu besorgen. Ich glaube daher, die Frage ist von solcher Wichtigkeit, daß wir uns darüber möchten bestimmt aussprechen, ob den Berechtigten freistehen soll, ohne daß die Verpflichteten zu widersprechen befugt sind, die Zwangsgerechtigkeit aufzuheben.

Bürgermeister Hübler: Ich glaube in der 10. §. ist Alles enthalten, was gewünscht wird. Die Paragraphe bestimmt, daß nur den Zwangspflichtigen die Freiheit der Provokation zustehen soll, daß der Zwangsberechtigte die Aufhebung des Bannrechtes gegen gesetzliche Entschädigung dem Zwangspflichtigen wider dessen Willen nicht aufdringen kann. Der Schluß vom Gegentheile berechtigt daher wohl zu der Annahme, daß dem Berechtigten, wenn er auf seine Rechte ohne Entschädigung zu verzichten Willens ist, dies unter allen Umständen freistehen müsse, vorausgesetzt, daß nicht die Gegenleistungen, welche sich an das Bannrecht knüpfen, den Stand der Sache und das gegenseitige Verhältniß des Berechtigten und Verpflichteten alteriren.

Domherr D. Günther: Ich muß nochmals wiederholen, daß der Antrag hier von hoher Wichtigkeit zu sein scheint. Die Sache, wie sie dargestellt ist, kann zu einer schwierigen Rechtsfache Veranlassung geben. Es hat vielleicht das Mahlzwangsverhältniß seit Jahrhunderten bestanden, man weiß von keinem Vertrage Etwas, so daß nur die Verjährung als dermaliger Grund des Rechtsverhältnisses angesehen werden kann. Jetzt erklärt der Müller, er entlasse die zwangspflichtige Gemeinde des Mahlzwangs, er werde aber seine Mühle auch fernerhin nicht mehr als Mahlmühle benutzen. Hier würde nun die Frage entstehen: Kann er das, oder kann er das nicht? Zweifelhast dürfte es wohl sein, ob er wider den Willen der Zwangspflichtigen die Mühle verändern und zu anderen Zwecken verwenden könne, so daß sie nicht mehr zum Mahlen benutzt werden kann. Daß diese Frage verschieden beantwortet werden könne, von dem Einen bejahend, von dem Andern verneinend, und daß für beiderlei Antworten wichtige Gründe angeführt werden können, davon wird sich Jeder, bei einer nur oberflächlichen Erwägung der Sache, leicht überzeugen. Mithin ist es auch Pflicht des Gesetzes, diese Zweifel zu lösen. Ich meines Orts würde kein Bedenken tragen, sie dahin zu